

# Stenographisches Protokoll

## 26. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

IX. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 17. Feber 1960

### Tagesordnung

1. Neuordnung des Rechtes der Annahme an Kindesstatt
2. Unterhaltsschutzgesetz 1960
3. Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates

### Inhalt

#### Personalien

- Krankmeldung (S. 1134)  
Entschuldigungen (S. 1134)

#### Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Raab: Betrauung des Bundeskanzlers mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Unterricht Dr. Drimmel (S. 1134)

Bericht des Bundesministeriums für Finanzen gemäß Ziffer 5 des Allgemeinen Teiles des Systemisierungsplanes der Kraftfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1959 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1134)

Schriftliche Anfragebeantwortungen 50 bis 54 (S. 1134)

#### Ausschüsse

- Zuweisung der Anträge 64 bis 66 (S. 1134)  
Einsetzung eines Ausschusses zur Beratung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (S. 1135)  
Verzeichnis der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Sonderausschusses zur Beratung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) (S. 1143)

#### Regierungsvorlagen

- 156: Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation — Sonderausschuß zur Vorberatung dieses Übereinkommens (S. 1134)  
157: Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 14. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1930 angenommene Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangs- oder Pflichtarbeit — Ausschluß für soziale Verwaltung (S. 1134)

#### Europarat

Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates (S. 1142)

#### Immunitätsangelegenheit

Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Ehgartner — Immunitätsausschuß (S. 1134)

### Verhandlungen

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (107 d. B.): Neuordnung des Rechtes der Annahme an Kindesstatt (158 d. B.)

Berichterstatterin: Rosa Weber (S. 1135)  
Redner: Dr. Winter (S. 1136)  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1138)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (142 d. B.): Unterhaltsschutzgesetz 1960 (159 d. B.)

Berichterstatterin: Rosa Rück (S. 1138)  
Redner: Dr.-Ing. Johanna Bayer (S. 1139) und Rosa Weber (S. 1141)  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1142)

### Eingebracht wurden

#### Anträge der Abgeordneten

Scheibenreif, Strommer, Kranebitter, Grießner, Dr. Schwer, Hermann Gruber, Hattmannsdorfer, Dipl.-Ing. Pius Fink und Genossen, betreffend die Aufbringung der Mittel für die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung (67/A)

Steiner, Rosenberger, Lackner, Winkler und Genossen, betreffend die Einführung einer Landwirte-Krankenversicherung (68/A)

Dr. van Tongel, Mahnert und Genossen, betreffend Novellierung des Umsatzsteuergesetzes (69/A)

Dr. Gredler, Dr. Kos und Genossen auf Abänderung des § 4 Abs. 1 Z. 13 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 300, betreffend die Vorschriften über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1959) (70/A)

#### Anfragen der Abgeordneten

Dr. Prader, Weinmayer, Gram, Leisser und Genossen an den Vizekanzler, betreffend Lohnänderungen in der verstaatlichten Industrie (75/J)

Holoubek, Preußler, Dr. Bechinie und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend eine Neuregelung des Versicherungsrechtes (76/J)

Mark, Anna Czerny, Preußler und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die einstweilige Stundung der Umsatzsteuer für Volksbüchereien (77/J)

Dr. Haselwanter, Aigner, Preußler und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Ausfuhr von Kunstgegenständen (78/J)

**Anfragebeantwortungen**

Eingelangt sind die **Antworten**

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen (50/A. B. zu 64/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hetzenauer und Genossen (51/A. B. zu 49/J)

des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hetzenauer und Genossen (52/A. B. zu 54/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Neugebauer und Genossen (53/A. B. zu 73/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Walther Weißmann und Genossen (54/A. B. zu 74/J)

**Beginn der Sitzung: 11 Uhr**

Vorsitzender: Präsident Dr. h. c. Dipl.-Ing. **Figl.**

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Das Amtliche Protokoll der letzten Sitzung, und zwar der 25. Sitzung vom 28. Jänner 1960, ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet für die heutige Sitzung ist der Herr Abgeordnete Dr. Reisetbauer.

Entschuldigt haben sich die Herren Abgeordneten Ehartner, Reich, Sebinger, Soronics, Thoma, Dr. Leopold Weismann, Dr. Walther Weißmann, Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß, Lola Solar, Buttinger, Roithner, Wimberger, Herke und Suchanek.

Die eingelangten Anträge weise ich wie folgt zu:

Antrag 64/A der Abgeordneten Dr. Zechmann und Genossen, betreffend die Schaffung eines Gesetzes zur Ermittlung der slowenischen Minderheit in Kärnten, und

Antrag 65/A der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen, betreffend die Schaffung eines Bundesverfassungsgesetzes, durch welches der Weg der Gesetzgebung in einem bestimmten Fall geändert wird,

dem Verfassungsausschuß;

Antrag 66/A der Abgeordneten Dr. Kandutsch und Genossen, betreffend Abänderung des Grundsteuereinkommengesetzes, BGBl. Nr. 285/1957, für das Bundesland Steiermark, dem Finanz- und Budgetausschuß.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Seit der letzten Haussitzung sind fünf Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Herren Anfragstellern zugegangen sind. In der Kanzlei liegt ein Verzeichnis der beantworteten Anfragen auf, woraus Näheres entnommen werden kann.

Ich ersuche die Schriftführerin, Frau Abgeordnete Jochmann, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführerin Rosa **Jochmann:**

„An Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschluß vom 4. Februar 1960, Zl. 1113, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Unterricht Dr. Heinrich Drimmel mich mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnismittelung zu machen.

Julius Raab“

**Präsident:** Dient zur Kenntnis.

Ich bitte die Schriftführerin, in der Verlesung des Einlaufes fortzufahren.

Schriftführerin Rosa **Jochmann:** Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (156 der Beilagen);

Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 14. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1930 angenommene Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangs- oder Pflichtarbeit (157 der Beilagen).

Das Bundesministerium für Finanzen legt den Bericht gemäß Ziffer 5 des Allgemeinen Teiles des Systemisierungsplanes der Kraftfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1959 (Anlage V zum Bundesfinanzgesetz 1959) vor.

Die Magistratsdirektion der Stadt Wien ersucht um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Johann Ehartner wegen Übertretung der Bestimmungen des Wiener Gebrauchsgebührengesetzes.

*Es werden zugewiesen:*

157 dem Ausschuß für soziale Verwaltung;  
der Bericht des Bundesministeriums für Finanzen dem Finanz- und Budgetausschuß;  
das Auslieferungsbegehren dem Immunitätsausschuß.

**Präsident:** Hinsichtlich der Regierungsvorlage 156 der Beilagen: Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, schlage ich im Einvernehmen mit den Parteien vor, diese Vorlage einem hiefür noch zu wählenden Ausschuß zuzuweisen. Ferner schlage ich vor, die Mitgliederzahl dieses Ausschusses mit 25 festzusetzen.

Demnach hätten zu entfallen: auf die ÖVP 12 Mitglieder, auf die SPÖ 12 Mitglieder und auf die FPÖ 1 Mitglied.

Ich lasse nun zuerst darüber abstimmen, ob dem Vorschlag, diese Vorlage einem Sonderausschuß zuzuweisen, zugestimmt wird.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich lasse nun über den Vorschlag abstimmen, die Mitgliederzahl dieses Ausschusses mit 25 festzusetzen, demzufolge auf die ÖVP und SPÖ je 12 Mitglieder und auf die FPÖ 1 Mitglied entfallen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die auch diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich bitte nunmehr die Parteien, umgehend die Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß § 22 der Geschäftsordnung für diesen Ausschuß bekanntzugeben.

**1. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (107 der Beilagen): Bundesgesetz über die Neuordnung des Rechtes der Annahme an Kindes Statt (158 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und kommen zum Punkt 1: Neuordnung des Rechtes der Annahme an Kindes Statt.

Berichterstatterin ist die Frau Abgeordnete Rosa Weber. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatterin Rosa Weber: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Regierungsvorlage 107 der Beilagen sieht eine Neuordnung des Rechtes der Annahme an Kindes Statt vor. Das geltende Adoptionsrecht ist deswegen abänderungsbedürftig, weil es veraltet ist — es stammt in seinen Hauptteilen aus dem Jahr 1811 —, weil es sehr lückenhaft ist und weil die Bestimmungen unklar sind. Die zur Beratung stehende Gesetzesvorlage ändert die das Adoptionsrecht betreffenden Teile des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Außerstreitgesetzes und der Jurisdiktionsnorm. Sie faßt aber das Adoptions-

recht in einem einheitlichen Gesetz zusammen. Durch diese Vorgangsweise wird vermieden, wichtige Teile aus einheitlichen Gesetzeswerken herauszureißen, trotzdem wird aber die Übersichtlichkeit des Adoptionsrechtes gewahrt.

Bei der Vorbereitung der Vorlage konnte festgestellt werden, daß in zahlreichen europäischen Staaten in den letzten Jahren ebenfalls eine Neuordnung des Adoptionsrechtes durchgeführt worden ist. Die vorbereitenden Stellen haben rechtsvergleichende Betrachtungen angestellt, und die neuen Grundsätze, die den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Änderungen Rechnung tragen, auch als Grundlage für die Neuordnung des österreichischen Rechtes genommen.

Ähnlich wie in anderen Ländern geht die Regierungsvorlage von dem Grundsatz aus, daß die Adoption in erster Linie dem Wohl des Kindes dienen soll. Man hofft, das am besten damit zu erreichen, daß die natürliche Familie möglichst nachgebildet wird. In der Gesetzesvorlage heißt es daher, daß der Annehmende nicht feierlich den ehelosen Stand angelobt haben darf, es sollen Ehegatten möglichst nur gemeinsam annehmen, und Kinderlosigkeit ist keine Voraussetzung mehr, um ein Kind adoptieren zu können. Man hat heute allseits erkannt, daß die Erziehung in Mehrkinderfamilien günstiger ist und will diesen Grundsatz auch dadurch fördern, daß nicht von vornherein Eheleute mit Kindern davon ausgeschlossen sind, ein Kind zu adoptieren. Man will damit erreichen, daß das Kind die Sicherheit und Geborgenheit einer richtigen Familie erhält. Aus diesem Grunde wurden auch Bestimmungen eingebaut, die die Rechtsbeziehungen des Wahlkindes zu den leiblichen Eltern und Verwandten in den Hintergrund treten lassen.

Um auch jüngeren Eheleuten die Möglichkeit zu geben, Kinder zu adoptieren, wurde das Alter der Wahl Eltern beim Mann auf 30 Jahre und bei der Frau auf 28 Jahre herabgesetzt. Es ist ja in der Regel so, daß jüngere Eheleute den pädagogischen Erfordernissen der Erziehung besser gewachsen sind als ältere, und aus diesem Grund hat man das Alter für die Annahme an Kindes Statt herabgesetzt.

Der Mindestaltersunterschied zwischen Wahl Eltern und Wahlkind ist weiterhin unverändert mit 18 Jahren festgesetzt.

Die jetzt geschilderten Bestimmungen berufen sich vor allem auf das Schutzprinzip, sie sollen dem Wohle des Wahlkindes dienen. In der Regierungsvorlage ist aber auch das Interessenprinzip berücksichtigt, das heißt, es ist auch fernerhin möglich, daß Groß-

jährige adoptiert werden, wenn das ein gerechtfertigtes Anliegen des Wahlkindes oder der Annehmenden ist. Das Gericht hat festzustellen, ob ein gerechtfertigtes Anliegen vorliegt.

Nach wie vor ist bei der Annahme an Kindes Statt die vertragliche Einigung der Hauptbeteiligten notwendig. Nach dem schriftlichen Abschluß des Vertrages ist die Bewilligung des Gerichtes einzuholen. Das Gericht hat die Zustimmung der Hauptbeteiligten einzuholen und eine Reihe von interessierten Personen anzuhören. Unter diesen Anzuhörenden befindet sich auch die Bezirksverwaltungsbehörde, also das Jugendamt.

Widerruf und Aufhebung einer Adoption ist durch das Gesetz genau geregelt, denn man will ja die familienrechtlichen Beziehungen, die durch eine Adoption begründet werden, auch schützen. Das Gericht kann dem Widerruf einer Adoption nur zustimmen, wenn sich herausstellt, daß wesentliche Voraussetzungen fehlen, oder wenn gar Mißbrauch vorliegt. Die Aufhebung ist dann möglich, wenn dies das Wohl des Kindes erfordert oder wenn es beide Vertragsteile wünschen. Die gesetzlichen Vorschriften und die Mitwirkung der Gerichte bei Auflösung und Widerruf sollen verhindern, daß Annahmen an Kindes Statt leichtfertig eingegangen oder aber dann unüberlegt gelöst werden.

Das zur Beratung stehende Gesetz soll mit 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten und für alle Adoptionen gelten, die ab diesem Zeitpunkt vom Gericht bewilligt werden. Die Aufhebung einer Adoption ist jedoch auch bei Adoptionen möglich, die schon vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen worden sind, und zwar nur dann, wenn es das Wohl des Kindes erfordert. Bekanntlich fehlt ja in den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen eine Regelung, die besagt, daß Adoptionen aufgelöst werden können, wenn es das Wohl des Kindes erfordert. Daher diese rückwirkende Bestimmung.

Der Justizausschuß hat sich mit der Vorlage in zwei Sitzungen eingehend beschäftigt und schlägt dem Hohen Hause einige Änderungen der Regierungsvorlage vor. Neben geringfügigen textlichen Änderungen sollen auf Vorschlag des Justizausschusses die im § 181 Abs. 2 und im § 258 festgelegten Fristen verkürzt werden. Ferner soll eine subsidiäre Unterhaltsverpflichtung des Wahlkindes, wie sie im § 182 a festgelegt ist, gegenüber den leiblichen Eltern nur dann wirksam werden, wenn diese ihre Unterhaltspflicht gegenüber dem noch nicht 14 Jahre alten Kind vor dessen Annahme an Kindes Statt nicht

gröblich verletzt haben. Weiters wird vorgeschlagen, den § 258 in dem Sinne zu ändern, daß die Zustimmung vor Gericht auch mittels Spezialvollmacht gegeben werden kann.

Im einzelnen verweise ich auf den vorliegenden umfangreichen schriftlichen Ausschlußbericht 158 der Beilagen.

Namens des Justizausschusses stelle ich den Antrag, dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Ich beantrage weiter, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Es wird beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Winter. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Winter: Hohes Haus! Die Erläuternden Bemerkungen zur gegenständlichen Regierungsvorlage enthalten in dem Abschnitt I eine sehr klare und übersichtliche Darstellung der Mängel und Lücken in der bisherigen Rechtslage des Adoptionsverfahrens. Ich möchte mich damit nicht im einzelnen beschäftigen. Ich bin der Meinung, daß ein Teil, und zwar ein erheblicher Teil dieser Mängel und Lücken in dem historischen Wandel des Rechtsbedürfnisses, das dem Institut der Adoption zugrunde liegt, begründet ist.

Bei der Schaffung des ABGB. zu Anfang des vorigen Jahrhunderts war die Adoption ein Rechtsbedürfnis, ein Postulat der Feudalordnung. Die Übertragung von Adelsprädikaten, von Namen, Wappen, von Sonderrechten stand im Vordergrund des allgemeinen rechtlichen Interesses, ihr kam daher primäre Bedeutung zu.

Den damaligen Mitarbeitern am ABGB. kann man auch bei kritischer Sichtung der Bestimmungen über die Adoption die Anerkennungen nicht versagen. Sie haben zweifellos eine gute Arbeit geleistet, und die Tatsache, daß ein ganzes Jahrhundert verstrichen ist, ehe man daranging, daran etwas zu ändern, spricht für die Qualität dieser Arbeit.

Vielleicht hat auch der Respekt vor den Verfassern des ABGB. dazu beigetragen, daß es trotz wesentlichem Wandel der wirtschaftlichen und damit auch der gesellschaftlichen Verhältnisse erst in den Jahren 1911 und den folgenden dazu gekommen ist, auch eine Änderung des Adoptionsrechtes in die erste Teilnovelle zum ABGB. aufzunehmen, die bekanntlich im Oktober 1914 durch eine kaiserliche Verordnung in Kraft gesetzt wurde.

Die Änderung bestand in der Herabsetzung des Mindestalters. Hatte das ABGB. für den Adoptierenden ein Mindestalter von 50 Jahren vorgesehen, so wurde es nun auf 40 Jahre herabgesetzt. Dabei blieb das Erfordernis der Kinderlosigkeit aber aufrecht. Es war also ein gewisser Bruch des gedanklichen Prinzips, das der vorhergehenden Konstruktion der Adoption zugrunde lag. Sie war aber sicherlich bedingt durch den Wandel des Rechtsbedürfnisses hinsichtlich der Annahme an Kindes Statt, wobei das Schwergewicht ausschließlich im Bereich der materiellen Interessen des Annehmenden und nicht oder nur nebenbei bei den materiellen Interessen des Wahlkindes gelegen war.

Der Wandel des Rechtsbedürfnisses bestand darin, daß in der Hochblüte der bürgerlich-kapitalistischen Wirtschaftsordnung das starke Verlangen gegeben war, im Falle der Kinderlosigkeit des Besitzers eines Unternehmens, des Eigentümers doch durch Annahme an Kindes Statt eine systematische organische Überführung eines Vermögensobjektes sicherzustellen. Die Herabsetzung des Mindestalters des Annehmenden sollte bewirken, daß er schon im Alter von 40 Jahren darangehen konnte, ein zwar vielleicht noch unmündiges Wahlkind in seine Familie aufzunehmen, in das Unternehmen einzuführen und damit die organische Weiterführung und Erhaltung des Vermögensobjektes sicherzustellen. Das Wahlkind hatte also etwa die Aufgabe, das leibliche Kind als Gesamtrechtsnachfolger zu ersetzen. Die Sicherung dieser Rechtsnachfolge und des Erbganges, die Erhaltung des Vermögenskomplexes war wichtig, der materielle Wohlstand des Wahlkindes war von sekundärer Bedeutung, wenngleich eine angenehme Begleiterscheinung, besonders auch für die leiblichen Eltern des Wahlkindes, die in der Regel ja Vertragspartner des Adoptionsvertrages waren und sich daraus auch noch manchen Vorteil für spätere Zeiten errechnen konnten.

Seit dieser Novelle, seit der ersten Teilnovelle zum ABGB., sind vier Jahrzehnte vergangen, ehe eine entscheidende Initiative zu einer neuerlichen Änderung des Adoptionsrechtes erfolgte. Es war symptomatisch, daß diese entscheidende Initiative des Jahres 1954 nicht von einer Vereinigung von Rechtsgelehrten aus der Praxis der Gerichte ausging, sondern von einer Enquete von Fürsorgefachleuten.

Der Ansatzpunkt zur Änderung war wiederum das Mindestalter der Wahl Eltern, aber nun mit einem anderen Motiv. Die Frau Abgeordnete Weber hat als Berichterstatterin das schon sehr schön herausgestellt. Das Motiv galt nun dem seelischen Wohl des

Wahlkindes, seiner Eingliederung in die Familie der Wahl Eltern, der Nutzbarmachung der Obsorge und der Erziehungsbereitschaft der Wahl Eltern zugunsten eines zumeist unmündigen Kindes, dessen leibliche Eltern ihm die Gewähr für ein umsorgtes Heranwachsen im Familienverbande nicht zu bieten vermochten.

Den Hauptzweck des Rechtsinstitutes der Adoption sollte nun nicht mehr die Sicherung von Vermögenschaften, die Übertragung von Sonderrechten und dergleichen darstellen, sondern der Schutz und das Wohl des nicht eigenberechtigten Kindes. Die moderne Gesellschaft hat ein eminentes Interesse daran, auch dem Kind, in dessen natürlicher Familie unglückliche Umstände das Kind seelisch verkümmern und verkrüppeln lassen könnten, durch Verpflanzung in eine geordnete familiäre Umgebung den Aufstieg zu einem vollwertigen Glied der Gemeinschaft zu erleichtern, vielleicht überhaupt erst zu ermöglichen.

Daß man die Kinderlosigkeit nicht mehr zum Erfordernis der Adoption bei den Wahl Eltern macht, war begründet in den modernen Fürsorgeerkenntnissen und pädagogischen Erkenntnissen. Auch hier hat die Frau Abgeordnete Weber als Berichterstatterin das Wesentliche schon herausgestellt.

Dieses starke, von mir erwähnte öffentliche Interesse rechtfertigt die Abschwächung des reinen Vertragsprinzipes durch die zwingende Mitwirkung des Gerichtes mit konstitutiver Wirkung der Bewilligung der Annahme. Daß diese Mitwirkung mit solchem Gewicht auch dann stattzufinden hat, wenn das Wahlkind schon eigenberechtigt ist, scheint uns zur Verhütung mißbräuchlicher oder gar sittenwidriger Adoptionen jedenfalls auch gerechtfertigt.

Im Unterausschuß des Justizausschusses stand das Verhältnis zu den leiblichen Eltern sehr stark zur Diskussion, besonders hinsichtlich der Unterhaltspflicht des Wahlkindes gegenüber den leiblichen Eltern im Hinblick auf eine mögliche Häufung von Alimentationspflichten. Die Vorlage beschränkt sich auf eine Rangfolge zugunsten der Wahl Eltern. Persönlich bin ich ein Anhänger der sogenannten starken oder vollen Adoption. Ich habe sie aber auch im Unterausschuß, dem anzugehören ich die Ehre hatte, nicht zu vertreten versucht, mangels Aussicht, damit durchzudringen, und vielleicht auch aus der Überlegung heraus, daß eine völlige Trennung des Bandes zwischen den leiblichen Eltern und dem Wahlkinde unter Umständen eine Erschwernis der Zustimmung der leiblichen Eltern zum Adoptionsvertrage bewirken könnte.

Der Ausschuß hat sich jedenfalls damit begnügt, jene leiblichen Eltern auszuschließen, die dem unmündigen Kinde gegenüber versagt haben. Ich glaube, daß das ein Kompromiß der wägenden Gerechtigkeit genannt werden kann.

Ich darf noch eine anerkennende Bemerkung machen hinsichtlich der Vorarbeiten, die das Justizministerium in diesen letzten Jahren geleistet hat und die sehr gründlich waren.

Ich und meine Parteifreunde glauben, daß die nun zur Verhandlung stehende Vorlage eine sehr gute Arbeit darstellt, sowohl dem Motiv, wie ihrem Zweck und auch ihren Details nach. Wir werden deshalb dieser Vorlage die Zustimmung erteilen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Präsident:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Die Frau Berichterstatterin verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

**2. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (142 der Beilagen): Bundesgesetz über den Schutz der gesetzlichen Ansprüche auf Unterhalt, Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung (Unterhaltsschutzgesetz 1960) (159 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen nun zum Punkt 2 der Tagesordnung: Unterhaltsschutzgesetz 1960.

Berichterstatterin ist Frau Abgeordnete Rosa Rück. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatterin Rosa Rück: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe im Auftrag des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (142 der Beilagen): Bundesgesetz über den Schutz der gesetzlichen Ansprüche auf Unterhalt, Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung (Unterhaltsschutzgesetz 1960), zu berichten.

Im Jahre 1925 beschloß der Nationalrat auf Initiative einiger Abgeordneter das geltende Unterhaltsschutzgesetz, das eine Sicherung der gesetzlichen Unterhaltsansprüche bezweckt und zu diesem Zwecke eine Strafdrohung gegen die Verletzung gesetzlicher Unterhaltspflichten, eine zivilrechtliche Bestimmung über die Haftung für fremde Unterhaltsschulden und eine exekutionsrechtliche Bestimmung über die Pfändung des Lohnanspruches gegen Angehörige enthält.

In den 35 Jahren seiner Geltung hat sich dieses Gesetz bewährt. Wenn es gleichwohl jetzt geändert werden soll — was aus technischen Gründen nicht durch eine Novelle, sondern durch ein neues Gesetz geschieht —, so ist dies nicht etwa auf die Mängel zurückzuführen, die dem Gesetz seit jeher anhaften, sondern darauf, daß die wichtigste und am häufigsten angewendete Bestimmung dieses Gesetzes, nämlich die Strafbestimmung gegen die Verletzung der Unterhaltungspflicht, in den letzten Jahren durch Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse und durch großzügigen Ausbau der sozialen Einrichtungen einen Großteil ihres Anwendungsbereiches verloren hat, ohne daß aber gleichzeitig die Strafwürdigkeit der nach dem geltenden Recht straflos gewordenen Fälle weggefallen wäre.

Das hatte eine gewisse Rechtsuneinheitlichkeit zur Folge. Der eine konnte für eine Handlung bestraft werden, für die der andere freigesprochen worden ist, weil andere, fremde Menschen, für den Unterhaltsberechtigten aufgekomen sind. Denn nach § 1 des Unterhaltsschutzgesetzes war die Tat nur strafbar, wenn der Unterhaltsberechtigte durch sie der Not oder der Verwahrlosung ausgesetzt war und wenn, sofern dieses Übel vom Unterhaltsberechtigten durch fremde Hilfe abgewendet wurde, der Unterhaltsverpflichtete auf diese Hilfe nicht rechnen konnte.

Diese engen Voraussetzungen der Strafbarkeit waren ehemals durch die schlechte wirtschaftliche Lage und die Mängel der erst im Ausbau begriffenen Sozialeinrichtungen gerechtfertigt. Sehr oft fand damals der vom Unterhaltsverpflichteten im Stich Gelassene keine oder nur unzureichende Hilfe von anderer Seite. Heute aber kann es nur mehr selten vorkommen, daß durch die Tat ein Unterhaltsberechtigter tatsächlich der Not oder Verwahrlosung ausgesetzt werden, denn davor bewahrt ihn ja im sozialen Wohlfahrtsstaat wenn nicht eine private, so doch eine öffentliche Hilfe, mit deren Eingreifen der Unterhaltsverpflichtete mit größter Wahrscheinlichkeit und daher nach dem geltenden Recht mit strafbefreiender Wirkung rechnen konnte.

Bei Gelegenheit der sohin notwendigen Änderung der Strafbestimmung des § 1 soll eine von vielen in der Jugendfürsorge tätigen Fachleuten für wünschenswert gehaltene Strafbestimmung gegen die gröbliche Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung minderjähriger Personen neu eingefügt werden.

Ferner sollen bei dieser Gelegenheit die bürgerlich-rechtlichen und die exekutionsrechtlichen Bestimmungen klarer gefaßt werden. Aus den erstgenannten soll weiters die Absicht,

die Feststellung oder Hereinbringung des Unterhalts zu verhindern, als Haftungsvoraussetzung durch die bloße Kenntnis der Unterhaltspflicht ersetzt werden, weil diese Absicht ja kaum jemals wirklich nachzuweisen ist und die Rechtsprechung schon jetzt die bloße Kenntnis der Unterhaltspflicht zur Begründung der Haftung genügen ließ.

In den Personenkreis der exekutionsrechtlichen Bestimmungen soll weiters der Lebensgefährte aufgenommen und damit gleich dem Ehegatten als Drittschuldner für die Unterhaltsschulden seines bei ihm regelmäßige Dienste leistenden Partners in Betracht gezogen werden.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 27. Jänner 1960 zur Vorberatung dieser Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem die Abgeordneten Dr. Hetzenauer, Dr. Hofeneder, Dr. Kummer, Dr. Nemezc, Dr. Broda, Lackner, Rosa Rück, Dr. Winter und Mahnert angehörten. Das Ergebnis dieser Beratungen hat der Unterausschuß am 15. Februar 1960 dem Justizausschuß vorgelegt, der sodann die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß empfohlenen Abänderung des § 4 angenommen hat. Weiters stimmte der Ausschuß einer sprachlichen Verbesserung im Absatz 4 des § 6 auf Grund eines Gutachtens des Konsulenten Hofrat Dr. Neumair zu. Folgende Abänderungen wurden vorgenommen:

Im § 4 sind in der 5. Zeile nach dem Wort „Unterhalt,“ die Worte „ohne seinerseits hiezu gesetzlich verpflichtet zu sein,“ einzufügen.

§ 6 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Den Rückfall im Sinne des § 1 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes begründen auch Bestrafungen nach § 1 des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1925, BGBl. Nr. 69.“

An der Debatte beteiligten sich außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Eichinger, Chaloupek, Dr. Hetzenauer, Dr. Nemezc, Rosa Weber, Dr. Kummer, Dr. Broda, Doktor van Tongel und Mark sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Tschadek und der Obmann des Justizausschusses Abgeordneter Dr. Hofeneder.

Zu der Abänderung des § 4 der Regierungsvorlage wäre zu bemerken:

Der § 4 setzt voraus, daß die Person, der von einem Dritten der Unterhalt gereicht wird, eine gesetzliche Unterhaltspflicht trifft. Man könnte nun meinen, eine gesetzliche Unterhaltspflicht sei immer dann gegeben, wenn der Belangte zur Unterhaltsleistung tatsächlich imstande ist; ist dies nicht der Fall, dann sei der § 4 mangels Vorliegens der ersten Tatbestandsvoraussetzung nicht anwendbar. Deshalb bestehe nun für den Dritten,

der dem Belangten im Rahmen seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht den Unterhalt reicht, keine Gefahr, als Bürge und Zahler in Anspruch genommen zu werden. Sei aber umgekehrt der Belangte zur Unterhaltsleistung imstande, dann könne insoweit den Dritten keine gesetzliche Unterhaltspflicht treffen; seine Heranziehung als Bürge und Zahler sei daher recht und billig.

Nun wurde aber auch die Auffassung vertreten, der Belangte sei auch dann gesetzlich unterhaltspflichtig, wenn er zwar kein Einkommen habe, aber an sich einem Erwerb nachgehen könnte, wie etwa ein Student, der ja nur sein Studium aufgeben müßte, um einen Beruf zu ergreifen; und weiter, daß in diesem Fall ein Dritter, der dem Belangten den Unterhalt reicht, gleichfalls in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht handle, also beispielsweise der Vater des genannten Studenten, der seinem Sohn das Studium ermöglicht. Die Folge, daß dieser Dritte gemäß § 4 in Anspruch genommen werden könnte, wäre also unbillig. Um eine solche Auslegung auszuschließen, wird daher klargestellt, daß der Dritte niemals als Bürge und Zahler heranzuziehen ist, wenn er seinerseits dem Verpflichteten gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nachkommt.

Im Namen des Justizausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (142 der Beilagen) mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte, falls eine Debatte stattfindet, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Die Frau Berichterstatterin beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wir werden so verfahren.

Zum Wort gemeldet ist die Frau Abgeordnete Dr. Johanna Bayer. Ich erteile ihr das Wort.

**Abgeordnete Dr.-Ing. Johanna Bayer:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! In diesem Hause ist seit Jahren immer wieder darauf hingewiesen worden, daß das Unterhaltsschutzgesetz aus dem Jahre 1925 den Anforderungen nicht mehr genüge. Meine Fraktion hat daher im Jänner 1958 einen entsprechenden Novellierungsantrag eingebracht und bei der letzten Budgetdebatte einen Entschließungsantrag, dem die sozialistische Fraktion beigetreten ist.

Die familienpolitischen Tagungen in Sankt Martin haben sich eingehend mit der vor-

liegenden Materie befaßt. Darüber hinaus haben vor allem Jugendrichter auf ihren Tagungen, in der Praxis und in der Literatur darauf hingewiesen, daß der Zweck des bis jetzt in Geltung stehenden Gesetzes, den leistungsunwilligen Unterhaltsverpflichteten bestrafen zu können und so die Nichterfüllung der Unterhaltungspflicht hintanzuhalten, häufig nicht erreicht wurde.

Es ist außerordentlich bedauerlich, daß die Zahl der Straffälle in Unterhaltssachen seit 1945 in ständigem Zunehmen begriffen ist und sogar die Zahl der heute so aktuellen Verkehrsdelikte übersteigt. Manche Jugendrichter haben zwei Drittel ihrer Arbeitszeit Unterhaltsdelikten zu widmen, und sie und die öffentlichen Fürsorgestellen in Stadt und Land können Bände erzählen von menschlichem Leid.

Vor allem ergibt sich für die Mütter ein entwürdigender Zustand, wenn sie ständig unangenehmen und unerfreulichen Auseinandersetzungen ausgesetzt sind, andauernd bei Gericht erscheinen und immer wieder für das Recht ihres Kindes eintreten und schließlich, wenn ihnen das Recht nicht zuteil wurde, bei der Fürsorge um Hilfe bitten müssen.

Viele Unterhaltspflichtige haben aus Arbeitsscheu oder um sich den Verpflichtungen leichter entziehen zu können, die ständige Arbeit aufgegeben und versuchen nicht ernsthaft, eine neue Dauerbeschäftigung zu bekommen. Es sei hier auf eine in den „Juristischen Blättern“ veröffentlichte interessante Untersuchung des Jugendrichters von Graz Hofrat Dr. Bamberger hingewiesen. Von 80 verurteilten Unterhaltsverweigerern hatten 4 im Laufe eines Jahres 6 bis 8 Beschäftigungen, 31 2 bis 4 Beschäftigungen, 17 waren Gelegenheitsarbeiter und 28 ohne ständiges Dienstverhältnis. Andere kümmern sich aus reiner Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit nicht um das Kind und kommen oft jahrelang ihrer Zahlungspflicht nicht nach.

Aus der erwähnten Untersuchung geht hervor, daß die durchschnittliche Höhe des Unterhaltsbetrages je Monat 130 S beträgt und mit 10 bis 15 Prozent des Einkommens den Einkommensverhältnissen des Unterhaltspflichtigen angepaßt erscheint, womit nicht gesagt sein soll, daß dieser Betrag den Unterhalt eines Kindes auch tatsächlich decken kann.

Geradezu erschreckend mutet es an, daß bei den 80 Fällen der Gesamtrückstand an Unterhaltsbeträgen nahezu 300.000 S betrug, im Durchschnitt ungefähr 3700 S. Bei der erheblichen Zahl an Unterhaltsverweigerern in ganz Österreich muß es sich um beachtliche

Beträge handeln, die zum Großteil wegen der unzulänglichen Bestimmungen des bisher geltenden Gesetzes nicht gezahlt wurden.

Zugleich erhebt sich die Frage, wer statt dessen diese Beträge aufgebracht hat. Hier waren es einerseits die Kindesmütter, die unter den Unterhaltsverweigerern glücklicherweise noch selten, wenn auch in steigendem Maße anzutreffen sind, andererseits mußte die öffentliche Fürsorge dafür in Anspruch genommen werden.

Bisher war der Unterhaltspflichtige sogar dann freizusprechen, wenn die Not der Verwahrlosung durch eigenen Verdienst der Kindesmutter abgewendet wurde. Das hatte praktisch zur Folge, daß der Kindsvater dann freizusprechen war, wenn die Mutter unter Aufbietung aller Kräfte selbst verdiente; denn auf die Mutter konnte der Kindsvater rechnen. In all diesen Fällen war es daher praktisch nicht möglich, den zahlungsunwilligen Kindsvater strafrechtlich zu verfolgen. Die Mütter aber, die keinem Erwerb nachgingen, konnten eine Verurteilung erwirken. Diese Regelung ist unbillig, da sie die Strafsanktion dann nicht gewährt, wenn die Mutter ein Einkommen hat.

Bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht durch die Kindsväter sind die Mütter zumeist gezwungen, einer Ganztagsarbeit nachzugehen. Sie sind daher nicht in der Lage, ihren Aufsichtsverpflichtungen gegenüber den Kindern entsprechend nachzukommen. Nicht selten ist die Verwahrlosung Jugendlicher darauf zurückzuführen.

Im neuen Gesetzentwurf ist durch die Weglassung des Beisatzes: „ohne Hilfe von anderer Seite“ klar ausgedrückt, daß der Vater auch dann strafrechtlich haftet, wenn die Mutter einem Verdienst nachgeht. Es ist zu hoffen, daß die Mütter in Hinkunft zufolge der Nichtleistung der Unterhaltsbeträge durch den Kindsvater nicht mehr dazu genötigt sein werden oder zumindest bei Halbtagsarbeit Zeit finden, sich im notwendigen Ausmaß der Erziehung des Kindes zu widmen.

Insbesondere wird festgehalten, daß jemand seine Unterhaltspflicht auch dann verletzt, wenn er es vorsätzlich, also aus Arbeits- oder Zahlungsscheu, unterläßt, einem Erwerb nachzugehen, der ihm die Erfüllung dieser Pflicht ermöglichen würde.

Die wesentlich verbesserte und eindeutige Formulierung des Begriffes „Verletzung der Unterhaltspflicht“ und die Tatsache, daß Rückfälle bei Unterhaltsdelikten innerhalb von drei Jahren nicht mehr als Übertretung, sondern als Vergehen qualifiziert werden, wird jedenfalls wesentlich dazu beitragen,



daß die Unterhaltspflichtigen in Hinkunft ihren Verpflichtungen rascher und pünktlicher nachkommen.

Als weiterer Erfolg wird von dem neuen Gesetz erwartet, daß bedeutend seltener als bisher die Fürsorge für den Unterhalt des Kindes herangezogen werden muß. Dadurch werden der Fürsorge andere konstruktive Maßnahmen ermöglicht, was im Interesse des Steuerzahlers und der gesamten Bevölkerung nur zu begrüßen ist.

Die Unterhaltspflicht ist eine der grundlegendsten Pflichten des Staatsbürgers. Sie durch entsprechende Maßnahmen zu schützen und zu gewährleisten, ist vornehmste Angelegenheit des Staates. Das geschützte Rechtsgut ist hiebei nicht irgendeine Sache, sondern das Kind, für dessen Gedeihen und Wohlergehen die Voraussetzungen geschaffen werden müssen, die zugleich dazu dienen, aus dem Kind den künftigen wertvollen Staatsbürger werden zu lassen.

Es ist eine bedauerliche Tatsache, daß es leider immer Unterhaltsverweigerer gibt und geben wird. In einer Zeit des relativen Wohlstandes, der Vollbeschäftigung und beachtlicher sozialer Einrichtungen erscheint es aber höchst bedenklich, daß die Zahl der Unterhaltsverweigerer in ständigem Zunehmen begriffen ist.

Wir müssen daher immer wieder auf die großen Aufgaben hinweisen, die weit über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgehen und an welchen alle mitzuwirken haben. Das gute Vorbild jedes einzelnen, das Elternhaus, die Schule, Kinder-, Jugenderziehungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen und schließlich die großen Massenbeeinflussungsmittel, wie Kino, Rundfunk, Presse und Fernsehen, sind die Möglichkeiten, in dem jungen und erwachsenen Menschen die guten charakterlichen Werte zu wecken und zu vertiefen, ihre egozentrische Einstellung zu mäßigen, das Verantwortungsbewußtsein zu heben und jeden einzelnen zur Erkenntnis seiner Eigenverantwortlichkeit zu bringen. Da hier eine Fülle von Problemen mitspielen, wie die Berufstätigkeit der Mütter, der Ersatz des nicht vorhandenen oder ungünstigen Elternhauses, die Einwirkung schlechter Gesellschaft und vieles andere mehr, gilt es, nicht müde zu werden und an der Lösung dieser Probleme mitzuarbeiten, um den anscheinend unerreichbaren Idealen näherzukommen.

Das Unterhaltsschutzgesetz 1960 wird besser als das bisherige Gesetz die gerechten Unterhaltsverpflichtungen sichern. Darüber hinaus aber bedarf es größter Anstrengungen und Bemühungen, um in Hinkunft die Notwendigkeit der Anwendung dieser gesetzlichen Maßnahmen zu verringern.

Von dem aufrichtigen Wunsch erfüllt, Leid und Sorge vieler Mütter zu lindern und das Los ihrer Kinder zu erleichtern, begrüßen wir den vorliegenden Gesetzentwurf und geben ihm gern unsere Zustimmung. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Präsident:** Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet die Frau Abgeordnete Rosa Weber. Ich erteile ihr das Wort.

**Abgeordnete Rosa Weber:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich freue mich, für die Sozialisten der Befriedigung darüber Ausdruck geben zu dürfen, daß es endlich gelungen ist, die schon so oft geforderte Verbesserung des Unterhaltsschutzes zu erreichen.

An dieser Stelle hier sind schon wiederholt sozialistische Abgeordnete gestanden und haben darauf hinweisen müssen, in welche Notlage Mütter und Kinder geraten, deren Männer und Väter sich ihrer Verpflichtung entziehen. Wie dies schon die Berichterstatterin und auch meine Vorrednerin ausgeführt haben, ist es ja nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht möglich, gegen säumige Väter mit Strafen vorzugehen, wenn nicht die Verwahrlosung und die Notlage des Kindes nachgewiesen werden können. Nun ist aber in den letzten Jahren die soziale Fürsorge in unserem Land sehr verbessert worden, und es ist glücklicherweise nicht mehr häufig, daß Kinder in unserem Lande hungern müssen, auch dann, wenn die Väter ihre Pflicht vergessen haben. Da die Mütter natürlich bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit arbeiten, um das Notwendige für die Kinder herbeizuschaffen, reicht das geltende Unterhaltsschutzgesetz nicht aus, um pflichtvergessene Väter an ihre Verantwortung zu erinnern. Die Belastung geht damit zum Teil auf die Mütter über, zum Teil muß die Allgemeinheit einspringen und die öffentliche Fürsorge den notwendigsten Unterhalt gewähren.

Das neue Gesetz, das wir jetzt beschließen werden, ermöglicht es nun, auch dann schon gerichtlich einzuschreiten, wenn Unterhalt oder Erziehung des Kindes gefährdet sind. Es ist also nicht mehr die Notlage und auch nicht mehr die Verwahrlosung erforderlich, und das wird es ermöglichen, auch in normalen Fällen die unterhaltsverpflichteten Väter gerichtlich zu belangen und zu ihren Unterhaltsleistungen zu verhalten.

Es drängt mich aber bei dieser Gelegenheit, auch das stille Heldentum von Zehntausenden Frauen und Müttern zu würdigen, die, von ihren Männern allein gelassen, nun den täglich neuen Kampf um die Versorgung und die Betreuung ihrer Kinder aufnehmen müssen.

Ihnen soll dieses Gesetz eine Hilfe sein.

Wenn es schon nicht verhindert werden kann, daß Kinder in die Welt gesetzt werden, ohne daß beide Teile den festen Willen haben, diesen Kindern auch ein Heim und die schützende Geborgenheit einer Familie zu bieten, so soll durch diese Gesetzesnovelle wenigstens dafür gesorgt werden, daß nicht bittere materielle Not die Entwicklung dieser Kinder bedroht. Leider wird es ja nicht immer gelingen, selbst wenn die materiellen Sicherungen geschaffen sind, von diesen Kindern auch seelische Not fernzuhalten.

In diesem Zusammenhang auch einige Worte zu dem Problem der unehelichen Geburt. Die Zahl der unehelichen Kinder ist zwar im Abnehmen begriffen, aber noch immer werden in Österreich — so war es im Jahre 1958 — von 100 Kindern 13 unehelich geboren. 1945 war sogar ein Viertel der geborenen Kinder unehelich und mußte auf die vollständige Familie verzichten.

Es ist zwar so, daß nicht alle diese Kinder unehelich bleiben, weil manches Mal die Ehe erst später geschlossen wird und weil die Väter dann ihre Kinder legitimieren; trotzdem scheint aber diese Quote noch immer zu hoch. Sie rangiert unter den Spitzenpositionen in der europäischen Statistik. In Westdeutschland beispielsweise waren im Jahre 1957 von 100 Geburten nur 7 unehelich, das heißt, die Quote ist in Westdeutschland fast um die Hälfte niedriger als in Österreich.

Dieses Problem erfordert die Aufmerksamkeit aller mit sozialen Fragen befaßten Stellen. Es ist bekannt, daß die Lebenssituation der unehelich geborenen Kinder um vieles schwieriger ist als die der ehelich geborenen. Das zeigt sich schon darin, daß die Säuglingssterblichkeit bei den unehelich geborenen Kindern bedeutend höher ist als bei den ehelich geborenen. 1958 betrug die Sterblichkeit im ersten Lebensjahr bei den ehelich Geborenen 3,8 Prozent und bei den unehelich Geborenen 6 Prozent, sie war also bei den unehelichen Kindern bedeutend höher als bei den Kindern, die schon vor ihrer Ankunft, aber auch später in den ersten Lebensmonaten von einer vollständigen Familie sorgsam betreut werden.

Die Statistik zeigt auch, daß die unehelichen Mütter sehr jung sind und den sozial schwächsten Schichten angehören. All das müßte uns veranlassen, geeignete Maßnahmen zu finden, um die Quote der unehelichen Geburten auf das europäische Maß — wenn ich so sagen darf — herabzudrücken.

Ich glaube nicht, daß es hier mit sozialen Maßnahmen allein getan sein wird. Was

nottut, ist eine frühzeitige Erziehung zu Verantwortungsbewußtsein. Die Sozialisten haben in ihrem Parteiprogramm festgestellt, daß die Geborgenheit der Familie eine wesentliche Voraussetzung für eine harmonische Entwicklung der Kinder ist. Es wird im Programm als vordringliche Aufgabe der Gesellschaft bezeichnet, die jungen Menschen mit dem Gefühl der Selbstverantwortung gegenüber den ihrem Schutz und ihrer Erziehung anvertrauten Kindern zu erfüllen.

Nach dem Gesetz, das uns zur Verabschiedung vorliegt, wird aber nicht nur die Verletzung der Unterhaltspflicht unter Strafsanktion stehen, sondern darüber hinaus ist auch die gröbliche Vernachlässigung der Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung der Kinder strafbar. Diese Bestimmung ist eine wichtige Ergänzung des geltenden Strafgesetzes, das nur eine Beeinträchtigung des körperlichen Wohles des Kindes unter Strafandrohung stellt. Nun ist auch das psychische Wohl und die geistig-seelische Entwicklung entsprechend berücksichtigt.

Die Sozialisten hoffen, daß mit dem neuen Unterhaltsschutzgesetz ein brauchbares Werkzeug geschaffen wird, um Frauensorge und Kinderleid zu mindern und Pflichtvergessene mit Nachdruck an ihre Verantwortung zu erinnern. Es ist ein bedenkliches Zeichen — und meine Frau Vorrednerin hat auch darauf hingewiesen —, daß trotz des relativen Wohlstandes, in dem wir heute leben, die Tendenz zunimmt, sich der Alimentation zu entziehen. Das gilt nicht nur für außereheliche Kinder, sondern im verstärkten Maße auch für die Kinder aus geschiedenen Ehen. Diesem Mangel abzuhelpen war ein Hauptbeweggrund für die Schaffung dieses neuen Gesetzes.

Die Sozialisten werden der Vorlage gerne ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Präsident:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort?— Sie verzichtet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzesentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

### 3. Punkt: Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates

**Präsident:** Wir kommen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates.

Österreich entsendet sechs Mitglieder. Es sind nun alljährlich diese sechs Mitglieder zu wählen. Ferner wird die Wahl von sechs Ersatzmitgliedern vorgeschlagen. Vom Nationalrat werden hievon fünf Mitglieder und vier Ersatzmitglieder und vom Bundesrat ein Mitglied und zwei Ersatzmitglieder gewählt.

Es liegt mir nunmehr bezüglich der Wahl der vom Nationalrat zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder folgender Vorschlag vor: als Mitglieder die Herren Abgeordneten Czernetz, Mark, Stürgh, Strasser und Dr. Tončić; als Ersatzmitglieder die Herren Abgeordneten Dr. Gredler, Dr. Kranzlmayr, Olah und Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß.

Falls vom Hohen Haus kein Widerspruch erhoben wird, sehe ich von einer Wahl mittels Stimmzettel ab. — Keine Einwendung. Wir können daher per Akklamation abstimmen. Ich bitte daher jene Frauen und Herren, die diesem Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest. Der Vorschlag ist somit genehmigt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung werde ich voraussichtlich für Mittwoch, den 9. März, 11 Uhr vormittag, einberufen. Die schriftliche Verständigung erfolgt noch.

Die Sitzung ist geschlossen.

### Schluß der Sitzung: 12 Uhr 5 Minuten

**Verzeichnis der Mitglieder und Ersatzmitglieder des gemäß § 36 D der Geschäftsordnung eingesetzten Sonderausschusses zur Vorberatung der Regierungsvorlage: Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation**

Mitglieder: Altenburger, Dwořak, Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl, Griebner, Dr. Kranzlmayr, Lins, Prinke, Grete Rehor, Dr. Reisetbauer, Sebinger, Stürgh, Dr. Tončić (ÖVP);

Dr. Bechinie, Czernetz, Holoubek, Klenner, Kostroun, Dr. Migsch, Mark, Strasser, Dipl.-

Ing. Dr. Oskar Weihs, Winkler, Uhlir, Olah (SPÖ);

Dr. Gredler (FPÖ).

Ersatzmitglieder: Ehgartner, Dipl.-Ing. Pius Fink, Glaser, Hermann Gruber, Dr. Grünsteidl, Dr. Hetzenauer, Dr. Hofeneder, Dipl.-Ing. Dr. Lechner, Dr. Maleta, Strommer, Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß, Dr. Walther Weißmann (ÖVP);

Eibegger, Katzengruber, Dr. Stella Klein-Löw, Benya, Zechtl, Moser, Dr. Neugebauer, Enge, Herke, Singer, Pölzer, Preußler (SPÖ); Dr. van Tongel (FPÖ).